

## **Anlage zum Lagebericht Geschäftsjahr 2020**

### **GB infraVelo GmbH: Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex**

Die GB infraVelo GmbH hat den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung zu beachten. Die folgende Erklärung wird auf Grundlage der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der Berliner Beteiligungshinweise der Senatsverwaltung für Finanzen in der Fassung vom 15.12.2015 abgegeben.

#### **I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat**

Das jeweilige Zielbild der Gesellschaft ist Handlungsleitlinie für die Geschäftsleitung und Kontrollmaßstab für die Organmitglieder des Unternehmens; es steht nicht zu deren Disposition.

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat haben zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse, die für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlich sind, wurden von der Geschäftsleitung offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden einbezogene Dritte – Beschäftigte des Unternehmens, Berater etc. wurden auf Ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen in der Regel unter Beteiligung der Geschäftsleitung abgehalten. Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt, die Geschäftsleitung hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet.

Die Geschäftsleitung hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung/Beschlussfassung vorgelegt, soweit dies nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erforderlich war. Neben den Regelungen im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung besteht eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Sitzungen umfassend Gelegenheit, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken.

Die Geschäftsleitung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form - sofern erforderlich - unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend. Soll-/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt, Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung bzw. eines Aufsichtsrats gewahrt.

## II. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Gesellschaftszwecks, des Unternehmens, seiner Beteiligungen und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen. Die Geschäftsleitung ist in alle wesentlichen Geschäftsprozesse unmittelbar eingebunden.

Auf Grund der Aufgabenstellung gemäß Gesellschaftsvertrag und der Finanzierung der Gesellschaft liegen bestandsgefährdende Risiken; insbesondere im Bereich der Nachfrage der öffentlichen Hand nach den spezifischen Leistungen der Gesellschaft. Diese Nachfrage wird durch die politisch verantwortlichen Gremien bestimmt und entzieht sich damit der unmittelbaren Einflussnahme durch die Geschäftsleitung.

In alle neuen Aufgaben, sowohl in Bezug auf kurz- und mittelfristige Einzelprojekte als auch in Bezug auf die langfristige Bewirtschaftung von Objekten, ist die Geschäftsleitung eingebunden. Sie erhält alle Auswertungen finanzieller Daten zeitnah. Darüber hinaus werden nicht-finanzielle Daten zeitnah zusammengestellt, z. B. Planungsstände, Bautenstände etc. Es ist sichergestellt, dass der Geschäftsleitung alle relevanten, auch zukunftsbezogenen Informationen zur Verfügung stehen. Der Aufbau eines zusätzlichen, formalisierten Risikofrüherkennungssystems befindet sich derzeit im Aufbau.

Die Geschäftsleitung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und beachtet die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin ebenso wie die Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin.

Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer geregelt. Sie entspricht in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung den gesetzlichen Regelungen des GmbHG. Weiterhin regelt sie die Einbindung des Aufsichtsrates in die Entscheidungsprozesse der Gesellschaft. Die Regelungen entsprechen ebenfalls den Bedürfnissen der Gesellschaft. Ein Vorstand ist nicht vorhanden.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anstellungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag. Auf die Vergütungen der Prokuristen finden im Übrigen einzelne aufgeführte Vorschriften des TV-L (Land Berlin) analoge Anwendung.

Für die Geschäftsführung und die Prokurist\*innen wurden Zielvereinbarungen in den jeweiligen Gesellschaften, in den die Mitglieder der Geschäftsleitung tätig sind, für das Jahr 2020 abgeschlossen, die jeweils Auswirkungen auf die Vergütung des Folgejahres haben. Die Vergütungen für 2020 enthalten fixe und variable Bestandteile. Dies wird im Bezügebericht zum Jahresabschluss dokumentiert.

Die Höhe für die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen, festgelegt. Vorschüsse oder Darlehen wurden der Geschäftsführung und den Prokurist\*innen nicht gewährt.

Die Gesamtvergütungen wurden nicht im Anhang zum Jahresabschluss und nicht in der Erklärung zum BCGK ausgewiesen, sondern im separaten Bezügebericht. Abfindungen wurden nicht gezahlt.

Die bestehende D&O Versicherung ist fortgeführt worden, ein Selbstbehalt besteht nicht.

Die Vergütung der Angestellten erfolgt in Anlehnung an den TV-L.

### **III. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung wahrgenommen. Diese regeln auch die Aufgabenwahrnehmungen aus dem Gesellschaftsvertrag und berücksichtigen den Berliner Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Er hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens.

Regelungen über die, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung finden sich in § 5 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs.2 des Gesellschaftsvertrages vom 10.01.2018. Der Aufsichtsrat hat grundsätzlich keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführer festgelegt. Frau Katja Krause ist seit dem 01.10.2017 zur Geschäftsführerin der GB infraVelo GmbH vom Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat bestellt worden. Frau Angela Grönwald und Herrn Jörg Stohl wurde Prokura erteilt. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17.12.2018.

Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurden die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden über besondere Ereignisse im Rahmen der Aufsichtsratssitzung und auch außerhalb unterrichtet. Es hat keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung stattgefunden.

Der Aufsichtsrat kann gem. § 6 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in Verbindung mit § 8 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag Ausschüsse bilden. Es wurden keine Fachausschüsse und auch kein Prüfungsausschuss gebildet.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung, sondern ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 160 €/Sitzung und Mitglied. Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder ergibt sich aus dem Bezügebericht zum Jahresabschluss.

Dem Aufsichtsrat wurde die zwischen ihm und der Geschäftsführung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung zur Beurteilung vorgelegt. Eine Abstimmung mit dem Gesellschafter ist erfolgt. Eine Formalisierung des Vorganges wird implementiert.

Es haben im Berichtsjahr drei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Kein Aufsichtsratsmitglied hat in 2020 weniger als an der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich mit der Effizienz seiner Tätigkeit nicht befasst.

Vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen werden durch die Mandatierung des Aufsichtsratsmitgliedes Iris Brockmann, Senatsverwaltung für Finanzen, sichergestellt. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden nicht durchgeführt.

#### **IV. Interessenkonflikte**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

Es haben keine Interessenkonflikte bestanden. Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind nicht getätigt worden.

Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen sind nicht getätigt worden, so dass keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen vom Aufsichtsrat erlassen wurden.

Die Geschäftsführerin Frau Katja Krause ist nicht Mitglied eines Aufsichtsrates. Die Prokuristin, Frau Angela Grönwald, ist Geschäftsbereichsleiterin bei der Grün Berlin GmbH und bei der Grün Berlin Stiftung die dortige Besondere Vertreterin.

Der Prokurist, Herr Jörg Stohl ist ebenfalls Prokurist der Grün Berlin GmbH und Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Grün Berlin Stiftung.

Keinen Mitgliedern der Geschäftsleitung und keinen Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden Darlehen gewährt.

#### **V. Transparenz**

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Allgemeine Unternehmensinformationen sowie die Jahresabschlüsse wurden und werden im Bundesanzeiger aber auch über die Internetseite der Gesellschaft. Des Weiteren werden Informationen über das Unternehmen in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin veröffentlicht.

Die Bezüge aller Organe des Unternehmens werden in einem separaten Bezügebericht angegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

## **VI. Rechnungslegung**

Der Gesellschafter wird durch wöchentliche Sitzungen sowie Halbjahresberichte während des Geschäftsjahres unterrichtet.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wird entsprechend der anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Der Jahresabschluss 2020 wird durch die Solidaris Revisions- GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft im Monat April 2021 geprüft. Der Jahresabschluss wird dem Gesellschafter nach erfolgtem Aufsichtsratsbeschluss vorgelegt. Zwischenberichte in Form von Halbjahresberichten wurden vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsleitung erörtert.

Die Bewertungsmethoden sind erläutert und begründet.

## **VII. Abschlussprüfung**

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen – auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers – mit dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen keine Bedenken, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt. Die Honorare sind basierend auf dem Ergebnis einer in 2019 durchgeführten Ausschreibung festgelegt worden. Mit Ausnahme der Veröffentlichung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer erbringt dieser keine weiteren Leistungen für das Unternehmen.

Der Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist bekannt, dass der Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich während der Abschlussprüfung ergeben.

Der Abschlussprüfer wird an der Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen.

Berlin, 07.05.2021

gez. Ingmar Streese  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Berlin, 06.05.2021

gez. Katja Krause  
Geschäftsführung